

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

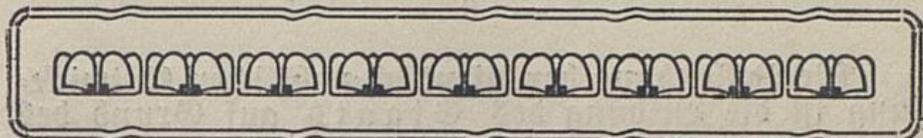
Die Zukunft Oldenburgs im deutschen Reich

Ramsauer, Peter

Oldenburg, 1919

1. Gemeinde- und Staatsverfassung.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82188](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82188)



Die staatliche Zukunft der zum Großherzogtum Oldenburg gehörigen Gebiete.

1. Gemeinde- und Staatsverfassung.

Jede öffentlich-rechtliche Gemeinschaft muß, in tunlichster Anpassung an die geographische Lage, ihr Gebiet örtlich (in Größe und Form) und persönlich (in Zusammengehörigkeit und Zahl der Genossen) so einrichten, daß ihr Zweck möglichst vollkommen und mit möglichst geringem Aufwande erreicht wird. Das gilt sowohl von der Verfassung politischer Gebilde wie von der äußeren Organisation kirchlicher Körperschaften — doch soll die Berücksichtigung der letzteren hier zur Vereinfachung der Aufgabe ausgeschaltet werden. Die ursprünglichste, über die Familienverbände sich erstreckende und als öffentliche Gemeinschaft sich über dieselben erhebende Verbindung ist die politische Einzelgemeinde, die auf der Gemeinschaftlichkeit der wirtschaftlichen Interessen der örtlichen Nachbarschaft beruht. Im modernen Staate haben die Gemeinden und die erweiterten Verbände derselben (Kommunen) nur die Kompetenzen, die vom Staate als ihnen naturgemäß zustehend anerkannt oder als Beauftragten zur Erfüllung staatlicher Aufgaben im engeren Kreise zugewiesen sind. Dahin gehören namentlich die Wege und Wasserzüge des Bezirks, die örtliche Armenverwaltung, die Ortspolizei, die Verwaltung des Volksschulwesens. Wo die persönliche oder die finanzielle Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gemeinde nicht ausreicht, ihre Aufgaben in Selbstverwaltung zu erfüllen, sind, unter Schonung bestehender Verhältnisse und unter Wahrung berechtigter Interessen, die Gemeindegrenzen zu erweitern oder größere Verbände zum Ausgleich einzurichten.

Die Vollendung der öffentlich-rechtlichen Entwicklung ist die Bildung des Staats auf Grund des übereinstimmenden freien Willens eines Volkes, sich einer einheitlichen Verfassung zu unterwerfen. Der Staat hat nach außen sein Dasein und seine Selbständigkeit den anderen Staaten gegenüber — im internationalen Völkerbunde oder im Gleichgewicht der Kräfte der Weltmächte — zu wahren, im innern die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten und die Wohlfahrt seiner Bürger auf allen materiellen und geistigen Gebieten zu unterstützen und zu entwickeln. Der Staat verlangt von seinen Bürgern die freie Unterordnung unter seine Gesetze und Einrichtungen, die freudige Hergabe seiner Kräfte in Krieg und Frieden, als Verteidiger des Vaterlandes gegen äußere Feinde und als Schützer der Ruhe gegen innere Störer, als Bürger und Steuerzahler, als Beamter und als Untertan, als Wähler und als gewählter Vertreter in dem Bewußtsein, daß er nur in treuer Pflichterfüllung gegen den Staat seinen eigenen Interessen und denen seiner gleichberechtigten Genossen dient, in der Erkenntnis, daß die Rechte und Pflichten des Staates und der demselben angehörenden Genossen seine eigenen sind.

Auch im Bundes- und Gliedstaat gibt es, wie im Einheitsstaat, nur eine Staatshoheit; die Souveränität kann ihrem Wesen nach nicht zwischen verschiedenen Personen in der Weise geteilt werden, daß der einen ein integrierender Teil derselben (z. B. die Justizhoheit), einer anderer ein anderer Zweig (etwa die Finanzhoheit) zugewiesen würde, auch nicht in der Art, daß ein Stück einer höchsten Staatsgewalt, z. B. der Militärhoheit, dem einen Organ, ein anderes Stück derselben Gewalt einer andern Stelle zugewiesen würde. Etwas anderes ist es, daß der Träger der Souveränität nicht eine einzeln lebende Persönlichkeit zu sein braucht, sondern sehr wohl aus einer Mehrheit (physischer oder juristischer) Personen zusammengesetzt sein kann, deren jeder ein ideeller (gedachter) Anteil zusteht, so schon im Deutschen Kaiserreich, in dem die Staatshoheit nicht einer Spitze durch die Verfassung übertragen war, sondern von der Gesamtheit der Bundesfürsten dargestellt wurde. Noch weniger ist es ein Widerspruch gegen die begriffliche Anteilbarkeit der Souveränität, daß die *Ausbung* einzelner Machtvollkommenheiten, die ihr entspringen, staatlichen oder kommunalen Organen oder von

nach der Zählung von 1910, nach der kaum ein nennenswerter Zuwachs eingetreten sein wird, so daß bei gleichem Besitz die Seelenzahl etwas unter einer halben Million beträgt.

b) Der innere Charakter.

Die vorstehende Uebersicht zeigt, daß unser Großherzogtum keine Jahrhunderte lange Geschichte der Zusammengehörigkeit aufzuweisen hat, daß vielmehr die äußere Verbindung der drei Landesteile auf historischen Zufälligkeiten beruht, die bei der Verschiedenartigkeit der Masse die Verschmelzung zu einem einheitlichen Körper nicht ergeben konnten. Oder, was ist es, selbst von dem Gesichtspunkt der Partikulargeschichte aus betrachtet, anders als eine Zufälligkeit, wenn eine Gräfin von Stotel dem Grafen von Oldenburg Landwürden als Brautgabe zubringt?; wenn ein launenhafter russischer Kaiser zu einem „anständigen Etablissement“ der jüngeren Linie von Holstein-Gottorp die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst eintauscht und wenn der Repräsentant dieses Hauses in der Zeit zugleich erwählter Besitzer des Bistums Lübeck ist, das einige Zeit später in ein weltliches erbliches Fürstentum umgewandelt wird? oder wenn die diplomatischen Künstler auf dem Wiener Kongreß aus Säkularisationen und Mediatisierungen am linken Rheinufer ein Fürstentum Birkenfeld zusammenfließen, das ihnen eine geeignete Entschädigung für die Verdienste des Herzogs von Oldenburg zu sein scheint?

Von einer Politik dieses Großherzogtums kann überhaupt erst nach seinem Eintritt in die Reihe der konstitutionellen Staaten die Rede sein, und da sieht man, wie 1849 drei Sonderlandtage für die drei Landesteile verlangt werden und daß das Fürstentum Birkenfeld, als dies Zugeständnis nicht gemacht wurde, bei zwei Landtagen zum Großherzogtum die Beteiligung an der Wahl verweigert. Noch im Jahre 1864 durfte ein intelligenter Abgeordneter aus diesem Fürstentum, zwar nicht in öffentlicher Sitzung des Landtages, aber unter Kollegen und im Verkehr mit weiten Kreisen laut aussprechen, daß die Vereinigung mit Frankreich das Ziel des linken Rheinufers sein müsse. Die Fürstentümer erhielten ihre Provinzialräte mit begutachtender Stimme, die Gemeinschaftlichkeit beschränkte sich auf den ge-